

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 15

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 17. April 1925.

Inhalt.

Gesetze: über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer; über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.
Verordnungen: des Staatsministeriums: die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: der Vollzug des Schulgesetzes; die Änderung der Alt-katholischen Kirchensteuer-Verordnung — A. u. V. —

Gesetz

(Vom 1. April 1925.)

über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. April 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird wie folgt geändert:

Der § 2 (in der Fassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) erhält in Satz 2 folgende Fassung:

Dieser Zuschlag darf zwei vom Hundert und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, vier vom Hundert des Grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes oder Veräußerungspreises nicht übersteigen. Zu den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes darf der Zuschlag zwei vom Hundert des Grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen.

Artikel II.

Der Artikel II des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums eine Wertzuwachssteuer von Grundstücken erheben, die in ihrer Gemarkung liegen. Das Staatsministerium wird im Wege der Verordnung allgemeine Vorschriften über den Eintritt und den Umfang der Steuerpflicht,

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

über die sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen, über die Feststellung des Wertzuwachses und über sonstige Grundsätze treffen. Diese Verordnung ist dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Behörden des Landes und der Gemeinden haben der Steuerstelle der Gemeinde die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Rechtsvorgänge, die eine Wertzuwachssteuerverpflichtung begründen können, mitzuteilen; das Nähere wird durch die beteiligten Ministerien bestimmt.

Eine Zuwachssteuer nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 33) wird in Baden für Land und Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 2. April 1925.)

über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 2. April 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird wie folgt geändert:

I.

In § 4 wird bei Absatz 4 der neue Satz angefügt:
„In soweit Ausschüsse für Wirtschaftspolitik, Agrar-gesetzgebung, Versicherungswesen, Rechtsschutz, landwirtschaftliches Unterrichts- und Bildungswesen gebildet werden, sind in dieselben auch Vertreter der Arbeitnehmer aufzunehmen.“

II.

In § 7 erhält Absatz 1 Ziffer 5 folgende Fassung:

5. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens ein Jahr vor dem Wahltag als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher Vereinigungen (auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

III.

In § 9 unter Ziffer 2 Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
Von den 12 Zuzuwählenden müssen zunächst an- gehören:

- a. 4 Vertreter der Forstwirtschaft, von denen 3 aus den 5 Personen zu entnehmen sind, welche der Waldbesitzerverband vorschlägt, und 1 aus den 3 von der staatlichen Forstverwaltung vorge schlagenen Personen,
- b. 1 Vertreter dem Gartenbau, der aus den 3 Per- sonen zu wählen ist, welche die Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden vorschlägt,
- c. 1 Vertreter den Arbeitnehmern,
- d. je ein Vertreter dem Verband badischer land- wirtschaftlicher Genossenschaften in Karlsruhe und der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg.

Sodann ist folgender Absatz beizufügen:

Weitere 4 Vertreter sind aus dem Kreise der Sach- verständigen auf dem Gebiete der Tierzucht, des Acker- baues, des Weinbaues, des Obstbaues oder des land- wirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens zu entnehmen.

IV.

§ 13 Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Rechnungen der Landwirtschaftskammer und ihrer gewerblichen Betriebe werden vom Rechnungshof

in jünnemäßer Anwendung der für die Prüfung der Staatsrechnungen bestehenden Vorschriften geprüft (Artikel 11 Ziffer 1—5 des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes). Die Rechnungsprüfung bei den gewerblichen Betrieben findet nach kaufmännischen Grundsätzen statt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 9. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 8. April 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staats- verwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Ver- messungswesen erfordert und nicht Geometern zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung abgelegte Prü- fung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird in der Regel jährlich einmal gegen Schluß des Wintersemesterhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen aus- geschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staats- technikums, die in den Prüfungsfächern Unter- richt erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des ver- messungstechnischen Dienstes der Wasser- und Straßenbaudirektion, die nicht selbst am Staats- technikum unterrichten.

Die Ausschußmitglieder werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel die sämtlichen 4 Kurse des Lehrgangs für Vermessungstechniker am Staatstechnikum durchlaufen oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens 3 Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis müssen mindestens zwei Jahre im Vermessungsdienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung verbracht sein.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2).

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine praktische, schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Aufnahme, Berechnung und zeichnerische Darstellung eines 4—6 ha großen Geländeabschnittes mit bebauten und unbebauten Grundstücken nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung vom 11. Februar 1916,
2. Bearbeitung einer Fortführungsaufgabe auf Grund der Aufnahme unter Ziffer 1,
3. Arithmetik und Algebra, Geometrie der Ebene und des Raumes, Trigonometrie, darstellende Geometrie, Physik,
4. Praktische Geometrie (Vermessungslehre),
5. Katastervermessung und Feldbereinigung,
6. Lagerbuchwesen,
7. Fortführungs- und Kostenwesen.

Wer die nach Ziffer 1 und 2 zu bearbeitenden Aufgaben nicht mindestens mit der Note „bestanden“ löst, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benützung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der praktischen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann im Falle ihrer Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Vermessungstechniker“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1926/27 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. April 1925.)

Der Vollzug des Schulgesetzes.

§ 5 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458) in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. April 1925.)

Die Änderung der Alt-katholischen Kirchensteuer-Verordnung — N. N. B. —

Mit sofortiger Wirkung wird Ziffer 4 der Verordnung vom 3. Juli 1923, die Festsetzung, Erhebung und Berechnung der Landes- und der Ortskirchensteuer für die alt-katholische Kirche (Alt-katholische Kirchensteuerverordnung — N. N. B. —) betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 176), wie folgt geändert:

4. An die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats tritt in der L.K.B. und in der D.K.B. der Alt-katholische Landessynodalrat.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

